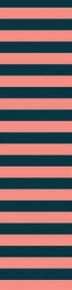


Katja Voges

Religionsfreiheit im
christlich-muslimischen
Dialog

Optionen für ein christlich
motiviertes und
dialogorientiertes Engagement



T V Z

Beiträge zu einer Theologie
der Religionen. Band 21

Katja Voges • Religionsfreiheit im christlich-
muslimischen Dialog

T V Z

Beiträge zu einer Theologie der Religionen 21

Herausgegeben von Reinhold Bernhardt und
Hansjörg Schmid

Eine Liste der bereits in der Reihe BThR erschienenen Titel findet sich am
Ende dieses Bandes

Katja Voges

Religionsfreiheit im christlich-muslimischen Dialog

Optionen für ein christlich motiviertes und
dialogorientiertes Engagement

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort, der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein und des Erzbistums Köln.

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-290-18386-8 (Print)
ISBN 978-3-290-18387-5 (E-Book: PDF)

© 2021 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotografischen und audio-visuellen Wiedergabe, der elektronischen Erfassung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	9
Hinweise zur arabischen Transliteration	12
Danksagung.....	13
Einleitung	15
1. Religionsfreiheit im Kontext universaler Menschenrechte	25
1.1 Menschenrechte und ihr universaler Anspruch – ein Überblick	25
1.1.1 Durchbruch und Ausbau neuer Freiheitsrechte	25
1.1.2 Universaler Anspruch und völkerrechtliche Verträge	30
1.1.3 Kulturelle Differenzierungen.....	35
1.1.4 Neue menschenrechtliche Herausforderungen	40
1.2 Religionsfreiheit – Menschenrecht und besonderer Streitpunkt.....	42
1.2.1 Entstehung und Ausbau des Rechts der religiösen Freiheit	42
1.2.2 Universaler Anspruch und völkerrechtliche Verträge	51
1.3 Zusammenfassung: Religionsfreiheit als universales Menschenrecht.....	63
2. Religionsfreiheit – gemeinsame Herausforderung für Christen und Muslime.....	65
2.1 Der Weg der katholischen Kirche.....	65
2.1.1 Von der Ablehnung bis zur Aneignung der Freiheitsrechte.....	66
2.1.2 Die Würde des Menschen als Fundament der Religionsfreiheit	75
2.1.2.1 Die Beziehung des Menschen zu Gott.....	77
2.1.2.2 Die Suche nach der Wahrheit	81
2.1.3 Der Weg der katholischen Kirche als Lernprozess	84
2.1.4 Menschenrechte und Religionsfreiheit innerhalb der Kirche	89
2.2 Religionsfreiheit und Islam – ein Spannungsverhältnis	97
2.2.1 Die Konfrontation mit den neuen Freiheitsrechten	99
2.2.2 Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam.....	103
2.2.3 Exkurs: Der juristische Status nichtmuslimischer Schutzbefohlener.....	111
2.2.4 Religionsfreiheit in Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit.....	114

2.3	Menschenrechte und Religionsfreiheit – welche Universalität?	123
2.3.1	Universalität als Herausforderung – gegen eine kulturalistische Verengung.....	124
2.3.2	Menschenrechte – Universalität oder religiöser und kultureller Relativismus?	130
2.3.3	Religionsfreiheit – differenzierte Verbindlichkeit?	136
2.3.4	Religionsunabhängige Begründung und religiöse Legitimierung	141
2.4.	Zusammenfassung: Religionsfreiheit als gemeinsame Herausforderung.....	151
3.	Der Ansatz Abdullah Saeeds – Islam und Religionsfreiheit	157
3.1	Die neuen Denker des Islam	159
3.2	Abdullah Saeed – Leben und Werk.....	164
3.3	Der kontextbezogene Ansatz in der Interpretation von Koran und Sunna.....	168
3.3.1	Die Hierarchie der koranischen Werte	172
3.3.2	Exkurs: Gottes-Recht und Menschen-Recht.....	185
3.3.3	Die Bedeutung der Sunna.....	187
3.4	Die Offenbarung überdenken	198
3.4.1	Das Offenbarungsverständnis.....	199
3.4.2	Die Komplexität des Sinns.....	207
3.5	Die Beziehung zu Nichtmusliminnen und -muslimen.....	213
3.5.1	Religiöse Diversität im Koran	213
3.5.2	Religionstheologische Erwägungen.....	220
3.6	Zusammenfassung: Islam und Religionsfreiheit bei Abdullah Saeed	229
4.	Dialog durch Wahrheitssuche – eine christliche Sicht auf Abdullah Saeed	233
4.1	Religionstheologische Fundamente der Wahrheitssuche.....	233
4.1.1	Eine christliche Einschätzung – welche Wertschätzung?	235
4.1.2	Inklusivismus dialogorientiert	243
4.2	Die Wahrheitssuche im Zentrum der christlichen Einschätzung.....	250
4.2.1	Wahrheitssuche, Religionsfreiheit und Dialog.....	251
4.2.2	Zum Wahrheitsverständnis im interreligiösen Dialog.....	256
4.3	Wahrheitssuche bei Abdullah Saeed	262
4.3.1	Schrift und Offenbarung.....	262

4.3.2 Die Beziehung zu Nichtmusliminnen und -muslimen.....	267
4.4 Abdullah Saeed im Dialog.....	272
4.4.1 Menschenrechtsrelevante Impulse auf verschiedenen Dialogebenen.....	272
4.4.2 Menschenrechtsrelevante Impulse im Gespräch mit der christlichen Sozialethik.....	277
4.5 Zusammenfassung: Die Wahrheitssuche als Perspektive des Dialogs.....	284
5. Optionen für ein christlich motiviertes, dialogorientiertes Engagement	291
5.1 Vorüberlegungen zur theologischen Perspektive	292
5.2 Den Menschenrechtsansatz theologisch vertiefen.....	294
5.2.1 Im Einsatz für Religionsfreiheit alle Menschen sehen	294
5.2.2 Religionsfreiheit als individuelles Freiheitsrecht verteidigen	302
5.2.3 Für die Unteilbarkeit der Menschenrechte eintreten.....	307
5.3 Die theologischen Reflexionen fruchtbar machen.....	314
5.3.1 Ganzheitliche Begegnungen fördern.....	315
5.3.2 Das Ringen um Religionsfreiheit würdigen	320
5.3.3 Verantwortung für Mission und Konversion übernehmen.....	325
5.4 Kommunikative Grundlagen schaffen	331
5.4.1 Komplexe Zusammenhänge wahrnehmen und darstellen	331
5.4.2 Eine differenzierte Sprache finden.....	336
5.5 Zusammenfassung: Christlich motiviert und dialogorientiert	341
Fazit.....	347
Literaturverzeichnis.....	355

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis – Amtsblatt des Apostolischen Stuhls (seit 1909)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AfMRCh	Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker
AG	Zweites Vatikanisches Konzil: Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche <i>Ad gentes</i> (07. Dezember 1965)
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
AS	Acta synodalia sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II (Vatikanstadt 1970–1999) – Akten des Zweiten Vatikanischen Konzils
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations – Verband Südostasiatischer Nationen
ASS	Acta Sanctae Sedis – Amtsblatt des Heiligen Stuhls (1869–1908)
AU	Afrikanische Union
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BORM	Bulletin Officiel du Royaume du Maroc (Amtsblatt des Königreichs Marokko)
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
CERNA	Conférence des Evêques de la Région Nord de l’Afrique (Regionale Bischofskonferenz Nordafrikas)
CIBEDO	Christlich-Islamische Begegnungs- und Dokumentationsstelle
CIC	Codex Iuris Canonici
CPCE	Community of Protestant Churches in Europe
DMG	Deutsche Morgenländische Gesellschaft
DH	Zweites Vatikanisches Konzil: Erklärung <i>Dignitatis humanae</i> über die Religionsfreiheit (07. Dezember 1965)

DV	Zweites Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution <i>Dei verbum</i> über die göttliche Offenbarung (18. November 1965)
EG	Franziskus: Apostolisches Schreiben <i>Evangelii gaudium</i> über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ES	Paul VI.: Enzyklika <i>Ecclesiam suam</i> (06. August 1964)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FoRB & RT	Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance
GEKE	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
GS	Zweites Vatikanisches Konzil: Pastorale Konstitution <i>Gaudium et spes</i> über die Kirche in der Welt von heute (07. Dezember 1965)
HThK Vat.II	Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKMR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJMES	International Journal of Middle East Studies
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
JQS	Journal of Qur'anic Studies
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LG	Zweites Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution <i>Lumen gentium</i> über die Kirche (21. November 1964)
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
NA	Zweites Vatikanisches Konzil: Erklärung <i>Nostra aetate</i> über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (28. Oktober 1965)
NGO	Non-governmental organization – Nichtregierungsorganisation
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten

OAU	Organization of African Unity – Organisation für Afrikanische Einheit
ODS	Official Document System – Elektronisches Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen
OIC	Organization of Islamic Cooperation – Organisation für Islamische Zusammenarbeit
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
SaThZ	Salzburger Theologische Zeitschrift
StZ	Stimmen der Zeit
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights – Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees – Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNTS	United Nations Treaty Series – Vertragssammlung der Vereinten Nationen
UPR	Universal Periodic Review – Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren
VapS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
ZdK	Zentralkomitee der deutschen Katholiken
ZKTh	Zeitschrift für Katholische Theologie
ZMR	Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft

Hinweise zur arabischen Transliteration

Für die Wiedergabe arabischer Bezeichnungen wird die deutsche Orthografie verwendet, soweit die Wörter in das deutsche Vokabular eingegangen sind. Für Autorinnen und Autoren, die unter ihrem Namen in europäischen Sprachen publiziert haben, wird die allgemein angenommene Transkription verwendet.

Für andere arabische Namen und Termini wird eine Transliteration in Anlehnung an das System der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG) vorgenommen. In alphabetischer Ordnung werden folgende Umschriften verwendet:

ʾ, b, t, ṭ, ġ, ḥ, ḥ, d, d, r, z, s, š, š, ḍ, ṭ, z, ʿ, ġ, f, q, k, l, m, n, h, w, y.

Artikel: al- und l- (auch vor Sonnenbuchstaben).

Vokale: a, i, u, ā, ī, ū

Diphthonge: aw, ay

Befindet sich eine Transliteration innerhalb eines Zitates und verwendet die Autorin bzw. der Autor ein anderes System, so können uneinheitliche Schreibweisen entstehen. Eine Ausnahme bilden hamza (ʿ) und ʿain (ع), deren Gebrauch sowohl in Titeln als auch in Zitaten vereinheitlicht wird.

Danksagung

Diese Studie wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar als Dissertationsschrift angenommen und für die Drucklegung überarbeitet und stellenweise erweitert. Allen, die mich während der Erarbeitung unterstützt und begleitet haben, gilt mein Dank.

An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. mult. Klaus Vellguth für die vertrauensvolle und engagierte Betreuung meiner Arbeit. Für wichtige inhaltliche Impulse und die Erstellung des Zweitgutachtens sei Prof. Dr. Günter Riße gedankt.

Prof. Dr. Reinhold Bernhardt und Prof. Dr. Hansjörg Schmid, die mir wertvolle Anregungen und Ermutigungen gegeben und die Aufnahme der Dissertation in die Reihe «Beiträge zu einer Theologie der Religionen» ermöglicht haben, bin ich sehr verbunden. Lisa Briner vom Theologischen Verlag Zürich sowie Katharina Schmocker als Lektorin unterstützten mich kompetent und zuverlässig.

Für hilfreiche Anmerkungen zur gesamten Thematik und den intensiven Austausch zu einzelnen Sachfragen bedanke ich mich bei Dr. Nimet Şeker, Dr. Eva-Maria Lika, Dr. Thomas Würtz, Prof. Dr. h. c. Hans Vöcking MAfr, Dr. Simon Harrich und PD Dr. Dr. Thomas Fornet-Ponse.

Die Bischöfliche Studienstiftung Cusanuswerk hat mich dankenswerterweise in den verschiedenen Phasen meiner Studien- und Promotionszeit ideell und finanziell gefördert.

Am Beginn meiner Arbeit stand die Inspiration durch Menschen, die sich mit großem Engagement für den christlich-muslimischen Dialog einsetzen. Besonders prägend war meine Studienzeit am ökumenischen Institut für Theologie Al Mowafaqa in Rabat im Jahr 2015 sowie die sich anschließenden Begegnungen und der Austausch mit Dr. Henri de la Hougue PSS und Dr. Dr. Emmanuel Pisani OP am Institut Catholique de Paris.

Mein besonderer Dank gilt meinem Mann Stefan für vielfältige Anregungen und für die gründliche Korrektur der Arbeit. Meine Eltern Barbara Nikles-Windolph und Bruno Nikles haben sämtliche Phasen der Arbeit ermutigend und helfend begleitet. Durch meine Familie, meinen Mann und meine Freundinnen und Freunde habe ich viel Motivation und Unterstützung erfahren. Dafür bin ich sehr dankbar.

Aachen, im November 2020

Katja Voges

Einleitung

«La conscience de chacun est un mystère sacré, duquel on ne peut s'approcher qu'en enlevant ses sandales.»¹ Dieser Satz aus dem Hirtenbrief *Serviteurs de l'Espérance* der *Conférence des Evêques de la Région Nord de l'Afrique* (CERNA), der regionalen Bischofskonferenz Nordafrikas, vom 1. Dezember 2014 weist eindrücklich darauf hin, dass das Gewissen jedes und jeder Einzelnen ein Heiligtum ist, dem der Mensch nur mit größter Behutsamkeit begegnen kann. Als der Ort, an dem der Mensch auf wunderbare Weise mit Gott verbunden ist (vgl. GS 16), ist das Gewissen frei – eine Freiheit, die unantastbar und von unschätzbarem Wert ist, weil sie von Gott gewollt und gegeben ist.

Der zitierte Satz wurde in einem Kontext verfasst, in dem die Religionsfreiheit und damit die Gewissensfreiheit des Einzelnen auf vielfältige Weise gefährdet ist. In Nordafrika bringen Christinnen und Christen zugleich auf beeindruckende Weise aus ihrem Glauben heraus ihre Liebe zu ihren muslimischen Mitmenschen zum Ausdruck. Ein berühmtes Beispiel ist Albert Peyriguère (1883–1953), der als Priester und Eremit nach dem Vorbild Charles de Foucaulds mit Berbern im Mittleren Atlas in Marokko zusammenlebte und mit seinem Verständnis von Mission auf islamischem Boden für viele eine wichtige Kraftquelle ist. Immer wieder hört man in Marokko insbesondere von Ordensleuten und Priestern: «Le Père Peyriguère, c'est notre trésor.»² Im Einsatz für seine muslimischen Brüder und Schwestern hat Albert Peyriguère in besonderer Weise Christus erfahren. Von diesem Geist zeugt auch das Dokument der regionalen Bischofskonferenz Nordafrikas. Als «Diener der Hoffnung» haben Christinnen und Christen aus ihrem Glauben heraus die Aufgabe, gemeinsam mit Musliminnen und Muslimen am Reich Gottes zu bauen. Besonders weisen die Bischöfe auf den notwendigen Einsatz für die Würde und die Freiheit aller Menschen hin und heben dabei die Gewissensfreiheit als unantastbaren Wert hervor. Als die Freiheit, persönlichen Entscheidungen und Handlungen das eigene Gewissen zugrunde zu legen, ist die Gewissensfreiheit

¹ *Serviteurs de l'Espérance*. «Das Gewissen eines jeden ist ein heiliges Mysterium, dem man sich nur nähern kann, wenn man seine Sandalen auszieht.» (Übersetzung K. V.)

² «Père Peyriguère ist unser Schatz.» (Übersetzung K. V.)

eng mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verknüpft. Im nordafrikanischen Kontext ist der Hinweis auf eine fehlende «liberté de conscience» eindeutig mit der Problematik verbunden, dass Musliminnen und Muslime großem staatlichem und gesellschaftlichem Druck ausgesetzt sind, wenn sie sich von ihrer Religion ab- und einer anderen Religion zuwenden.

Die vorliegende Arbeit ist von dem Geist des Dialogs und der Freiheit geleitet, der das zitierte Dokument der regionalen Bischofskonferenz Nordafrikas prägt. Sie geht der Frage nach, was es bedeutet, Religionsfreiheit als eine gemeinsame Herausforderung für Christen und Muslime zu begreifen, und zeigt Optionen für ein christlich motiviertes und dialogorientiertes Engagement auf. Diese Optionen werden auf der Grundlage menschenrechtlicher Prinzipien, theologischer Reflexionen zum christlichen Verständnis von Religionsfreiheit sowie aus der exemplarischen Auseinandersetzung mit dem Ansatz des sunnitischen Denkers Abdullah Saeed entwickelt. Leitend ist dabei die Überzeugung, dass ein besonderes Dialogpotenzial entsteht, wenn der Austausch von einer in den Religionen selbst verankerten Haltung der Freiheit und der Suche nach Gott und nach dem Guten getragen ist.

Was ist in der Forschung mit Blick auf das Thema Religionsfreiheit im christlich-muslimischen Dialog bereits geschehen? Christliche Theologinnen und Islamwissenschaftler, die in Europa zu Themen des christlich-muslimischen Dialogs arbeiten, setzen sich vielfach auch mit Fragen der Religionsfreiheit auseinander. Dabei weisen sie auf Spannungen zwischen Religionsfreiheit und islamischen Traditionen hin, insbesondere auf die Diskriminierung von Nichtmusliminnen und -muslimen im islamischen Familien- und Erbrecht und auf die Apostasiestrafe für Musliminnen und Muslime. Sie erörtern, inwiefern der Gedanke der religiösen Freiheit im Koran, in der Praxis des Propheten und in islamischen Traditionen verwurzelt ist, und fordern einen neuen Zugang zu den religiösen Quellen.³ Darüber hinaus beschäftigen sich christliche Theologinnen und Theologen mit den theologischen Konsequenzen der religiösen Freiheit für das

³ Vgl. Körner: Islam und Religionsfreiheit, 205–218; Pisani: Apostasie, 67–78; Wielandt: Religionsfreiheit, 53–82; Troll: Stellenwert, 179–198.

Wahrheitsverständnis⁴ und mit weiterführenden Fragen des Verhältnisses von Mission und Dialog⁵.

Auch muslimische Denker aus Theologie, Soziologie und anderen Fachwissenschaften innerhalb und außerhalb Europas kritisieren, dass in islamischen Traditionen oftmals ein von internationalen Standards abweichendes Konzept von Freiheit und Menschenrechten propagiert wird und dass das Recht der religiösen Freiheit in islamisch geprägten Ländern nur unzureichend umgesetzt wird. Viele von ihnen fordern eine neue Hermeneutik islamischer Quellen für eine Vereinbarkeit von Islam und Religionsfreiheit und weisen auf Anknüpfungspunkte in der Tradition hin.⁶ Muslimische Denker, die entsprechende Neuansätze entwickeln und sich mit Fragen nach dem Wesen und der Auslegung des Koran und nach dem Offenbarungsverständnis beschäftigen, reflektieren häufig zugleich menschenrechtsrelevante Themen und weisen auf die Bedeutung des interreligiösen Dialogs hin.⁷ Einer dieser Autoren ist Abdullah Saeed. Er bezieht jeweils explizit die Religionsfreiheit als Menschenrecht in seine Ausführungen ein.

Die vorliegende Arbeit greift die genannten Themenfelder auf und geht noch einen Schritt weiter, indem sie den Ansatz eines muslimischen Reformdenkers theologisch reflektiert und die Ergebnisse der Reflexion auf die Praxis überträgt. Indem sie Optionen für ein christlich motiviertes, dialogorientiertes Engagement für Religionsfreiheit entwickelt, zeigt sie einen neuen Weg auf, das Thema Religionsfreiheit im christlich-muslimischen Dialog zu behandeln. «Christlich motiviert und dialogorientiert» bedeutet dabei zum einen, von einem dezidiert christlichen Standpunkt zur Religionsfreiheit auszugehen. Zum anderen bedeutet es, Optionen zu erarbeiten, wie der interreligiöse Dialog im Einsatz für Religionsfreiheit genutzt und gestärkt werden kann. Der interreligiöse Dialog bezeichnet dabei «nicht nur das Gespräch, sondern das Ganze der positiven und konstruktiven Beziehungen mit Personen und Gemeinschaften anderen Glaubens, um sich gegenseitig zu verstehen und einander zu bereichern»⁸.

⁴ Vgl. Kasper: Wahrheit und Freiheit, 112–142.

⁵ Vgl. Courau / Vivier-Mureşan (Hg.): Dialogue et conversion, 2.

⁶ Vgl. Sayadi: L'islam, 643–654; Janjar: Elites marocaines, 153–159; Özsoy: Ethos der Religionsfreiheit, 57–60.

⁷ Siehe Abschnitt 3.1.

⁸ Vgl. Päpstlicher Rat für den interreligiösen Dialog / Kongregation für die Evangelisierung der Völker: Dialog und Verkündigung, Nr. 9.

Sicherlich wäre es auch möglich, Perspektiven zu einer dialogorientierten Sicht auf Religionsfreiheit ausschließlich aus der christlichen Theologie heraus zu entwickeln. Den Ansatz Abdullah Saeeds maßgeblich in den Gedankengang einfließen zu lassen, bietet jedoch einen entscheidenden Mehrwert. So wird im Vorgehen bereits das realisiert, was die Arbeit anstrebt, nämlich den Dialog zu fördern und die Suche nach dem Potenzial des gemeinsamen Einsatzes für Religionsfreiheit in den Mittelpunkt zu stellen. Abdullah Saeed zeigt exemplarisch, dass muslimische Reformstimmen die christliche Perspektive befruchten können und Überlegungen zum dialogorientierten Engagement für Religionsfreiheit weder einseitig noch theoretisch bleiben müssen. Die vorliegende Arbeit vertieft also das theologische Nachdenken über Religionsfreiheit, indem sie im Dialog mit einem muslimischen Denker eine dialogfördernde Perspektive entwickelt.

Die theologische Relevanz einer solchen christlich-muslimischen Perspektive ergibt sich bereits aus der engen Verbindung von Religionsfreiheit und Dialog. Roman A. Siebenrock schreibt in seinem Kommentar zu *Dignitatis humanae*, der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit, dass diese Erklärung «für das gesamte Dialogprogramm des Konzils die unverzichtbare Voraussetzung darstellt»⁹. Das Vorhaben, Optionen für ein christlich motiviertes, dialogorientiertes Engagement für Religionsfreiheit zu entwickeln, reagiert darüber hinaus auf eine Spannung: Religionsfreiheit polarisiert. Auf der einen Seite gibt es die Position, die Religionsfreiheit als Menschenrecht für alle Menschen zu verstehen. Auf der anderen Seite gibt es Angehörige verschiedener Religionen und Konfessionen, die Religionsfreiheit nur für die eigene Religionsgemeinschaft gelten lassen und die Verletzung dieses Menschenrechts ausschließlich anderen Religionen anlasten. Auch Christinnen und Christen laufen Gefahr, einen enggeführten Blick auf Religionsfreiheit einzunehmen und ihre eigene Freiheit höher einzuschätzen als die der Anderen. Diese Engführung gilt es zu überwinden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine christliche Perspektive einzunehmen, die den eigenen Wahrheitsanspruch nicht aufgibt und zugleich das christlich-muslimische Dialogpotenzial im gemeinsamen Einsatz für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit herausstellt. Kirchliche Lehrschreiben und dezidiert katholische Positionen und Argumentationen werden dabei als Teil der christlichen Perspektive verstanden, geben diese jedoch nicht vollständig wieder. An

⁹ Siebenrock: Kommentar zu *Dignitatis humanae*, 198.

einigen Stellen dieser Arbeit weist die christliche Perspektive explizit über katholische Positionen hinaus.

Dem Anliegen dieser Arbeit, das Thema Religionsfreiheit dialogorientiert zu behandeln, liegt eine weitere gesellschaftliche Notwendigkeit zugrunde. Religionsfreiheit ist ein in besonderer Weise gefährdetes Menschenrecht. Weltweit sind Angehörige aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften von Verletzungen ihrer religiösen Freiheit betroffen. Auch gehören Angehörige aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu denen, die die Religionsfreiheit gefährden und verletzen. Zudem befindet sich das Recht auf Religionsfreiheit in der Krise, weil es allzu oft missverstanden, missbraucht und verzerrt wird. So haben manche Menschen Angst vor dem Bedeutungsverlust der eigenen Religion, wenn Religionsfreiheit gewährt wird. Andere dagegen sehen in der Religionsfreiheit einen zu großen Einfluss der Religionen und eine Gefahr für andere Menschenrechte wie beispielsweise die Meinungsfreiheit. Verzerrungen liegen vor, wenn das individuelle Freiheitsrecht zur Forderung nach dem Schutz einer privilegierten Religion umgedeutet wird oder Gläubige versuchen, spezifische religiöse Moralvorstellungen unter Berufung auf die Religionsfreiheit gesamtgesellschaftlich durchzusetzen. Eine politische Vereinnahmung ist beispielsweise da festzustellen, wo rechtspopulistische Bewegungen das Thema Religionsfreiheit für ihre Identitätspolitik missbrauchen.

Der Staat hat inmitten dieser Spannungen die Aufgabe, die Religionsfreiheit als individuelles Freiheitsrecht zu garantieren. Fragen danach, wie ein religiös neutraler Staat in unterschiedlichen Situationen zu handeln hat, verlangen differenzierte Antworten und spiegeln das notwendige Ringen um Religionsfreiheit in der Gesellschaft wider, das zwar Ausdruck einer lebendigen Religionsfreiheit ist, ihre Krise jedoch nicht zu entschärfen vermag. In dieser Situation können Religionsvertreterinnen und -vertreter es sich nicht leisten, in ihrem Einsatz für Religionsfreiheit nur die Angehörigen der jeweils eigenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu berücksichtigen und sich gemeinsamen Initiativen zu verschließen. Nur gemeinsam können Menschen zum einen gegen ein falsches Verständnis von Religionsfreiheit vorgehen, damit Angehörige aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Wert dieses fundamentalen Menschenrechts erkennen, und zum anderen das Recht auf Religionsfreiheit weltweit verteidigen.

Das Thema Religionsfreiheit dialogorientiert zu behandeln bedeutet dabei nicht, Situationen der Verfolgung und der Bedrängnis herunterzuspielen oder naiv für eine interreligiöse Harmonie einzustehen, die faktisch nicht existiert. Es bedeutet auch nicht, wegzusehen, wo bestimmte Interpretationen religiöser Traditionen für Abgrenzung, Hass und Verfolgung sorgen. Es bedeutet, einen differenzierten Blick zu fördern, auf Potenziale hinzuweisen und Menschen in ihrem Einsatz für Religionsfreiheit zu vereinen.

In der vorliegenden Arbeit wird in mancher Hinsicht eine Auswahl getroffen. Zunächst liegt die Entscheidung zugrunde, den Dialog zwischen Christen und Muslimen zum Gegenstand der Arbeit zu machen beziehungsweise aus christlicher Perspektive heraus mit einer muslimischen Reformstimme in den Dialog zu treten. Die Entscheidung für die christlich-muslimische Perspektive hat einerseits mit persönlichen Schwerpunktsetzungen der Verfasserin zu tun. Andererseits erscheint das Thema Religionsfreiheit im Dialog zwischen Christen und Muslimen mit Blick auf die Realitäten in vielen Ländern dieser Welt und auch auf die zunehmende religiöse Pluralisierung in Deutschland besonders brisant und relevant. Gerade weil im Zusammenhang mit dem Thema der religiösen Freiheit häufig eine verkürzte Sicht auf islamische Traditionen vorherrscht, die sicherlich dadurch genährt wird, dass in vielen Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit faktisch religiös-politisch motivierte Verletzungen der Religionsfreiheit stattfinden, gehört es zur christlichen Verantwortung, friedensstiftende Stimmen miteinander ins Gespräch zu bringen, um gemeinsam Stärke zu gewinnen und in den manchmal einseitigen Diskurs weitere Gesichtspunkte einzubringen. Die zu entwickelnden praktischen Optionen weisen teilweise über den christlich-muslimischen Dialog hinaus und zeigen auf, dass religiöse Pluralität generell Chancen für ein gemeinsames dialogisches Engagement für die Verteidigung der menschlichen Würde allgemein und im Besonderen zugunsten der religiösen Freiheit bietet.

Eine weitere Entscheidung wurde mit der Wahl des sunnitischen Theologen Abdullah Saeed getroffen. Die Darstellung und Einschätzung seiner Theologie steht exemplarisch für das Vorgehen der neuen Denker des Islam, die moderne Freiheitsrechte aus islamischen Traditionen heraus begründen und sich in diesem Zusammenhang theologischen Fragen nach dem Wesen und der Auslegung des Koran und dem Offenbarungsver-

ständnis widmen. Für das Anliegen der vorliegenden Arbeit, einige grundlegende Elemente einer islamischen Begründung für Religionsfreiheit zu analysieren und für den christlich-muslimischen Dialog fruchtbar zu machen, eignet sich Abdullah Saeed in besonderer Weise, weil er stets das Thema Religionsfreiheit mitbedenkt und in seine Ausführungen zum kontextuellen Ansatz einbezieht. Viele Aspekte seines Ansatzes sind dabei fest im islamischen Denken verwurzelt. Aus Respekt vor dem Reichtum islamischer Traditionen sei bereits erwähnt, dass Saeeds Hinweise auf die unterschiedlichen Traditionslinien in manchen Punkten schematisch bleiben.¹⁰

Das vorgestellte Anliegen der Studie wird in fünf Schritten entwickelt:

Im ersten Kapitel wird Religionsfreiheit zunächst in den Kontext universaler Menschenrechte eingeordnet. Das Kapitel erläutert, wie sich die Vorstellung von und die Forderung nach Religionsfreiheit bis hin zu ihrem universalen Anspruch und ihrer Verankerung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 und in völkerrechtlichen Verträgen auf regionaler und internationaler Ebene geschichtlich entwickelt und durchgesetzt hat. Denn ausgehend von diesen politischen Prozessen wurde Religionsfreiheit zu einer Herausforderung für die Theologie.

In der Frage der Religionsfreiheit haben Christentum und Islam bislang unterschiedliche Wege zurückgelegt. Ernst-Wolfgang Böckenförde bezeichnet den Weg der katholischen Kirche hin zur Anerkennung der Religionsfreiheit als einen «Leidensweg»¹¹, der mit Konflikten und mit Schuldeingeständnissen verbunden war – eine Entwicklung, in der das Zweite Vatikanische Konzil einen Paradigmenwechsel markierte. Islamische Traditionen sind ihrerseits im Begriff, auf die Herausforderungen zu antworten, die mit der Forderung nach religiöser Freiheit verbunden sind. Die Kirche kann Zeugnis ablegen und ermutigen, indem sie zeigt, dass die Anerkennung der Religionsfreiheit und der Menschenrechte allgemein für sie ein konfliktiver Prozess war. Dieser Prozess schreibt sich in eine Geschichte ein, die von einer permanenten Auseinandersetzung zwischen Tradition und Moderne und damit verbundenen Ungleichzeitigkeiten durchzogen ist.

¹⁰ Siehe S. 157 Anm. 1.

¹¹ Böckenförde: Religionsfreiheit, 16.

Das zweite Kapitel der Arbeit greift die Frage auf, inwiefern Religionsfreiheit eine gemeinsame Herausforderung für Christen und Muslime darstellt. Dafür wird der Weg der katholischen Kirche bis zur Anerkennung der Religionsfreiheit nachgezeichnet und als Lernprozess eingeordnet, bevor das bestehende Spannungsverhältnis zwischen islamischen Traditionen und Religionsfreiheit im Mittelpunkt steht. Nach einer kritischen Reflexion der Forderung einer Universalität von Menschenrechten und Religionsfreiheit wird aufgezeigt, dass für Musliminnen und Muslime unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, auf die bestehenden Spannungen zu reagieren. Neben säkularen Argumentationen werden Lösungswege innerhalb des islamischen Referenzrahmens vorgestellt, die sich zwischen Ablehnung und Anerkennung der Religionsfreiheit bewegen und weitreichende Reformen einschließen. Dass das Menschenrecht auch religiös begründet wird, erscheint als wesentlich dafür, dass Gläubige sich authentisch für die Verteidigung des Freiheitsrechts einsetzen.

Aus christlicher Perspektive ist es von besonderer Bedeutung, mit jenen muslimischen Stimmen in den Austausch zu treten, die Religionsfreiheit religiös begründen und islamisch-theologisch legitimieren. Die katholisch-theologische Begründung für Religionsfreiheit legt den Fokus auf die Dynamik der Gottessuche und -begegnung und weist darauf hin, dass jede und jeder Gläubige zu einer authentischen Auseinandersetzung mit den eigenen religiösen Quellen und Traditionen aufgerufen ist. Christinnen und Christen können die Entwicklungen im Islam begleiten und den Dialog mit denen suchen, die ausgehend von ihrem Glauben entsprechende Werte innerhalb der eigenen Religion entdecken.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich in diesem Sinne mit der Bedeutung islamischer Reformansätze, die die Spannung zwischen Islam und Religionsfreiheit auflösen möchten. Zeitgenössische muslimische Intellektuelle geraten mit ihrem Anliegen, den Zugang zu den islamischen Quellen zu überdenken und ein verändertes Offenbarungsverständnis zu entwickeln, häufig in Konflikt mit religiösen und staatlichen Autoritäten in ihren Herkunftsländern. Es ist ihnen dort selten möglich, einen kritischen Diskurs zu führen und ihre Schriften in arabischer Sprache zu publizieren. Beispielhaft steht der sunnitische Denker Abdullah Saeed im Mittelpunkt, der in Australien lebt und lehrt und durch seine Koranhermeneutik, sein Offenbarungsverständnis und seine Haltung zu Nichtmusliminnen und -muslimen zeigt, dass Menschenrechte allgemein und Religionsfreiheit im Besonderen aus islamischen Traditionen heraus begründet werden können.

Die christliche Sicht auf Abdullah Saeed, die im vierten Kapitel beschrieben wird, versteht sich unter Bezug auf Jacques Dupuis als eine inklusivistische Perspektive. Diese nimmt die Standortgebundenheit christlicher Theologinnen und Theologen ernst, bewertet religiöse Pluralität positiv und gesteht dem Gegenüber authentische Gotteserfahrungen zu, die die eigene Wahrheitssuche befruchten können. Die Spannung zwischen dem mit dieser christlichen Sicht verbundenen Superioritätsanspruch und dem Anliegen der Wertschätzung des Anderen kann dabei nicht gänzlich aufgelöst werden. Es werden jedoch Lösungswege angeboten, um dem Gegenüber und seinen Gotteserfahrungen möglichst viel Raum zu geben. Im Mittelpunkt der christlichen Einschätzung Abdullah Saeeds steht die gemeinsame Wahrheitssuche im Dialog, die durch die religiöse Freiheit erst ermöglicht wird und sich nicht in der Suche nach dem propositionalen Gehalt von Glaubenssätzen, sondern im Hören auf das Gewissen und im gemeinsamen Handeln realisiert.

Im fünften Kapitel der Arbeit erfolgt die Entwicklung praktischer Perspektiven. Aufbauend auf die vorgenommenen theologischen Reflexionen werden Optionen für ein christlich motiviertes Engagement für Religionsfreiheit erarbeitet, die den positiven Wert des Dialogs für die Verteidigung der religiösen Freiheit erkennen und zugleich das Dialogpotenzial aufzeigen, das entsteht, wenn Menschen sich religionsübergreifend für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit einsetzen.

Das Fazit bündelt die erarbeiteten Perspektiven und formuliert den Ertrag der Arbeit.

1. Religionsfreiheit im Kontext universaler Menschenrechte

Im ersten Kapitel erfolgt eine Einführung in für die Arbeit grundlegende Themen. Zunächst wird aufgezeigt, wie sich die Vorstellung von und die Forderung nach Menschenrechten vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Formulierung ihres universalen Anspruchs im 20. Jahrhundert geschichtlich entwickelt haben. Im zweiten Abschnitt steht die Religionsfreiheit als besonders «umkämpftes» Menschenrecht im Mittelpunkt. Auch hier wird die geschichtliche Entwicklung bis hin zur Verankerung der Religionsfreiheit in Erklärungen und völkerrechtlichen Verträgen auf regionaler und internationaler Ebene nachgezeichnet. Dabei wird bereits die Komplexität der Interpretationen und Bewertungen deutlich, denen der Begriff der Religionsfreiheit ausgesetzt war und ist.

1.1 Menschenrechte und ihr universaler Anspruch – ein Überblick

Die Herausbildung moderner Freiheitsrechte detailliert aufzuzeigen oder gar die Freiheitsideen nachzuzeichnen, die in verschiedenen Disziplinen und in unterschiedlichen Gesellschaften im Verlauf der Jahrhunderte zu finden sind, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Im Fokus stehen vielmehr die Freiheitsrechte, die sich ausgehend von den Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts entwickelt haben, Teil von Verfassungen geworden sind und schließlich 1948 Eingang in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gefunden haben.

1.1.1 Durchbruch und Ausbau neuer Freiheitsrechte

Mehrere idealtypische Charakteristika zeichnen die «neuen» Menschenrechte aus und unterscheiden sie von dem, was in früheren Zeiten unter Rechten verstanden worden war. Bei den Menschenrechten handelt es sich *erstens* um allumfassende, universale Rechte, die jedem Menschen ohne Unterschied zukommen. Es sind *zweitens* individuelle Rechte. Das bedeutet, dass das Individuum – nicht mehr Gruppen, Assoziationen, Korporationen – Träger der Rechte ist. *Drittens* handelt es sich um Rechte, die jeder und jedem von Geburt an zukommen. Sie bestehen vor jeder sozialen

Ordnung und gehen von der Natur des Menschen aus. *Viertens* besteht ein Anspruch gegenüber dem Staat: Die Rechte sind vorstaatlich, der Mensch kann sie vom Staat einfordern und dieser darf nur unter strengen Bedingungen eingreifen und die Freiheitsrechte des Menschen einschränken.¹

Die Hintergründe der Dynamik, die eine Entwicklung hin zu diesen neuen Forderungen mit sich brachte, sind vielschichtig. Unterschiedliche Ursachen und komplexe Prozesse haben dazu beigetragen, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein «neues Freiheitspathos»² durchbrach:

«Viele Schubkräfte vereinigten sich hier: zivilisatorische Höherentwicklung, in der sich Herrschaftsrechte in Arbeitsverhältnisse umformten; die Kette der Religions- und Bürgerkriege der frühen Neuzeit, in deren Verlauf der Staat zum Zwangsschlichter der Gesellschaft aufstieg; die Bildung nationaler Gesellschaften, egalisierter ‚Untertanenverbände‘, welche die übernationalen ständischen Gemengelagen des Mittelalters ablösten, endlich die vereinheitlichende Wirkung des modernen, von staatlichen Instanzen gesetzten und gesprochenen Rechts.»³

In den beiden Ursprungsländern der Menschenrechte, insbesondere in Frankreich, richtete sich die Forderung nach Freiheit gegen den monarchischen Herrschafts- und Verfügungsanspruch. Freiheit war bis dahin nicht die Regel, sondern – als Privileg oder Gnadenakt – die Ausnahme.⁴ In England, später Amerika, fanden die Entwicklungen eher in «evolutionären Formen»⁵ statt, in Europa ausgehend von der Aufklärung und der Französischen Revolution «in überwiegend revolutionären Schüben und Stößen».

In England knüpften die neuen Bestrebungen an alte Freiheitsrechte an. Bereits in der *Magna Carta Libertatum* (Großer Freibrief) von 1215 waren Freiheitsrechte eingefordert worden. König Johann Ohneland von England wurde damals vom englischen Adel gezwungen, dieses Dokument zu unterschreiben. Er hatte im Vorfeld Rechte verletzt, etwa das Recht auf Eigentum und die Freiheit der Kirche sowie das Recht auf ordentliche Gerichtsverfahren und die Gleichheit vor dem Gesetz. Die *Magna Carta* gilt

¹ Vgl. Maier: Menschenrechte, 10–11.

² A. a. O., 15.

³ Ebd.

⁴ Vgl. Hilpert: Menschenrechte, 48–50.

⁵ Maier: Menschenrechte, 46; daraus das folgende Zitat.

als Anknüpfungspunkt für eine weitere Entwicklung der Menschenrechte und wird als wichtiges Dokument für die Entstehung der modernen Demokratie angesehen – auch wenn es sich weniger um ein Menschenrechtsdokument im heutigen Verständnis handelt als vielmehr um einen Freibrief, der die Privilegien des Adels festschrieb und die Macht des Königs einschränkte. Die *Petition of Right* (Bittschrift um die Herstellung des Rechts) des englischen Parlaments erging 1628 an König Karl I. Die Parlamentarier prangerten an, dass der König die *Magna Carta* in vielen Punkten umgangen hatte, und forderten den Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigentums sowie die Stärkung und den Schutz des Parlaments. Es kam nicht zu einer langfristigen Umsetzung der Forderungen. Der englische Bürgerkrieg von 1642 bis 1649 zwischen den Anhängern Karls I. und denen des Parlaments gipfelte in der Hinrichtung des Königs. Im Jahr 1679 sah sich Karl II. gezwungen, die *Habeas-Corpus-Akte* zu unterschreiben, die vor unberechtigten Verhaftungen schützen und ein ordentliches Gerichtsverfahren garantieren sollte. Viele der in diesen Konflikten durchgesetzten Rechte gingen in die *Bill of Rights* von 1689 ein, die die Stellung des Parlaments sowie die Freiheiten der Untertanen stärkte. Sie gilt als grundlegendes Dokument des Parlamentarismus und wurde zum Vorbild für viele Verfassungsordnungen der Kolonien.⁶

Am 4. Juli 1776 erklärten 13 britische Kolonien in Nordamerika ihre Unabhängigkeit vom britischen Mutterland. In der *Virginia Bill of Rights* von 1776 wurden die Grundprinzipien eines der 13 Gründungsstaaten und die Rechte seiner Bürger festgeschrieben. Diese Rechte wurden naturrechtlich verstanden. Die Erklärung knüpft an die Freiheitsrechte an, die das englische Parlament gegenüber dem König erkämpft hatte. Die *Virginia Bill of Rights* hatte großen Einfluss auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776, in der unter Verweis auf den Schöpfer naturrechtliche, unveräußerliche Individualrechte festgeschrieben werden. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, deren endgültiger Entwurf 1787 in Philadelphia fertiggestellt wurde und 1789 in Kraft trat, gründet auf dieser Unabhängigkeitserklärung – nun ohne den Verweis auf den Schöpfer. 1789 wurden die ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen, die 1791 als sogenannte *Bill of Rights*⁷ in Kraft

⁶ Vgl. Haratsch: Geschichte der Menschenrechte, 21–23; Fremuth: Menschenrechte, 76–77; Fritzsche: Menschenrechte, 33–34.

⁷ Vgl. The Bill of Rights.

traten. Sie begrenzten die Macht der Regierung und setzten Bürgerrechte – wohlgermerkt für freie, weiße Männer⁸ – durch, so den Schutz der Person, der Wohnung und des Eigentums. Die *Bill of Rights* bietet außerdem Verfahrensgarantien und schützt die Redefreiheit, die Religionsfreiheit, die Pressefreiheit, das Versammlungsrecht und das Petitionsrecht. In den folgenden Jahren traten weitere Zusatzartikel in Kraft, so beispielsweise der 13. Zusatzartikel von 1865, der die Sklaverei verbietet, der 15. Zusatzartikel von 1870 zur Gleichheit aller Bürger sowie der 19. Zusatzartikel von 1920, der das Frauenwahlrecht einführte.⁹

In Frankreich, dem zweiten klassischen Ursprungsland der Menschenrechte, war der Weg zu den neuen Freiheitsrechten mit einer Konfrontation zwischen Staat und Ständen und zwischen Staat und Individuum verbunden. In der Endphase des Absolutismus zeigte sich vielerorts der Wille zur Emanzipation, zum Ausbruch aus der politischen und kirchlichen Ordnung. Eine naturrechtlich gegebene Freiheitssphäre und der Schutz vor dem Eingriff des Staates standen als Forderungen im Mittelpunkt. Hans Maier spricht in diesem Zusammenhang von einer Reduzierung aller politischen Probleme der bestehenden Ordnung auf die Konfrontation zwischen individueller Freiheit und Staatsmacht.¹⁰ Der Sturm auf die Bastille vom 14. Juli 1789 war der Anfang der Revolution gegen Ludwig XVI. als letzten Vertreter des *Ancien Régime*. Die französische Nationalversammlung hob dieses Regime auf und verkündete am 26. August 1789 die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (*Déclaration des droits de l'Homme et du Citoyen*¹¹). Die neuen Rechte bezogen sich auf den Menschen als Individuum, wohlgermerkt ausschließlich auf Männer. Auch bestand die Sklaverei in den Kolonien zunächst weiter. Es wurden 17 Artikel entwickelt, die bis heute gültig sind. Wie schon ihren amerikanischen Vorbildern liegt der französischen Erklärung der Bürger- und Menschenrechte

⁸ Für Hans Joas sind die Aufrechterhaltung von Sklaverei und Folter und der lange Weg zu ihrer Abschaffung zentrale Punkte der von ihm beschriebenen kulturellen Transformation, die zur Institutionalisierung der Menschenrechte führte (vgl. Joas: Menschenrechte).

⁹ Vgl. Fremuth: Menschenrechte, 77–78; Fritzsche: Menschenrechte, 34, 36. Zur Bedeutung der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung für die Rechtsentwicklung vgl. Brunkhorst: Amerikanische Unabhängigkeitserklärung.

¹⁰ Vgl. Maier: Menschenrechte, 17–18.

¹¹ Vgl. *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*.